

Ergänzende Bestimmungen der *ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG* zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



Stand: 01. März 2009

1. Vertragsschluss nach § 2 AVBWasserV

1.1 Die ENRW schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den ENRW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENRW mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENRW auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam. Dasselbe gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.2 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen bei der ENRW erhältlichen Vordruck gestellt werden.

1.3 Der Versorgungsvertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Anschlussvertrages durch die ENRW zustande.

2. Bedarfsdeckung nach § 3 AVBWasserV

Die ENRW sind bei Vorhandensein einer Eigen Gewinnungsanlage nicht zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet. Eine Reserve- oder Zusatzversorgung liegt dann vor, wenn der Kunde anstelle oder neben der Eigen Gewinnung auf Wasserbezug aus dem Versorgungsnetz der ENRW übergehen kann und eine Vorhaltung ausdrücklich verlangt hat.

Für die Vorhaltung von Reserve-, Zusatz- oder Feuerlöschwasser wird neben dem Grundpreis ein Bereitstellungspreis und bei Inanspruchnahme zusätzlich der Arbeitspreis erhoben.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) nach § 9 Abs. 1 bis 4 AVBWasserV

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENRW bei Anschluss an das Leitungsnetz der ENRW einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss).

3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Hierzu zählen z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen sowie Behälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan). Für das Versorgungsgebiet der ENRW wird ein einheitlicher BKZ erhoben.

3.3 Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von maximal 70% dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:

$$BKZ = 0,7 * K * \frac{(M + G)}{\sum (M + G)} [in \text{€}]$$

Es bedeuten:

- BKZ: Baukostenzuschuss
K: ansetzbare Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen
M: Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks
G: zulässige Geschossfläche des anzuschließenden Grundstücks
 $\Sigma(M+G)$: Summe der Grundstücks- und Geschossflächen, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

3.4 Entfällt.

3.5 Entfällt.

3.6 Für Bauanschlüsse und für sonstige vorläufige Anschlüsse zu nur vorübergehenden Zwecken werden keine BKZ erhoben.

3.7 Die Höhe des BKZ für ein anzuschließendes Grundstück berechnet sich nach der Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. In Gewerbe- und Industriegebieten, in welchen keine Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt ist, wird die Baumassenzahl zur Berechnung der zulässigen Geschossfläche herangezogen:

$GFZ = BMZ / 3,5$. Die ansetzbare BMZ wird auf 3,5 begrenzt.

3.8 Beim Anschluss an eine neu zu erstellende Versorgungsleitung, die entsprechend dem Ortsbauplan endgültig eingelegt werden kann, bemisst sich der BKZ ebenfalls nach Ziffer 3.7, wenn nach Lage der Verhältnisse in absehbarer Zeit mit weiteren Anschlüssen zu rechnen ist, insbesondere bei einer Verlängerung der Versorgungsleitung bis zu 100m. Trifft dies nicht zu, so hat der Anschlussnehmer einen BKZ in Höhe der Selbstkosten der ENRW für die neue Versorgungsleitung zu leisten (für eine Leitung von höchstens 100 mm Nennweite). Erfolgen später weitere Anschlüsse an die Versorgungsleitung, so müssen die hinzugekommenen Anschlussnehmer einen angemessenen Teil des geleisteten BKZ ersetzen. Die Berechnung, der Einzug und die Erstattung an den bzw. die Erstanschlussnehmer erfolgt durch die ENRW. Diese werden einen solchen BKZ zurückerstatten, sobald die Wirt-

schaftlichkeit der neuen Versorgungsleitung durch den Anschluss einer entsprechenden Zahl von Abnehmern auf die Dauer gesichert bzw. eine überwiegende (einseitige) Bebauung der Straße erfolgt ist. Der Ersatz bzw. die Rückerstattung eines BKZ entfällt, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Erstellung der neuen Versorgungsleitung keine weiteren Anschlüsse erfolgt sind.

3.9 Beim Anschluss an eine neu zu erstellende vorläufige Versorgungsleitung, die nicht entsprechend dem Ortsbauplan eingelegt werden kann und die beim Ausbau der Straße wegfällt, ist ein BKZ in Höhe der Selbstkosten der ENRW für die ganze vorläufige Leitung zu entrichten; eine Rückerstattung durch die ENRW erfolgt nicht. Beim Einlegen der endgültigen Versorgungsleitung werden von allen Anschließenden Baukostenzuschüsse nach Ziffer 3.7 erhoben.

3.10 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderungen (m^3/h bzw. l/sec) erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird bzw. das angeschlossene Grundstück sich durch Zuerwerb vergrößert.

Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte 3.3 und 3.7.

4. Übergangsregelung nach § 9 Abs. 5 AVBWasserV

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.81 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, bemisst sich der BKZ wie unter Punkt 3.7

5. Hausanschluss nach § 10 AVBWasserV

5.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die ENRW kann jedoch mehrere Grundstücke oder Gebäude über einen Anschluss versorgen, insbesondere bei Reihenbebauung.

Als Grundstück gilt, unabhängig von der Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENRW für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bestimmungen anwenden.

5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der ENRW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß Anlage. Bei der Herstellung einer gemeinsamen Anschlussleitung werden die Hausanschlusskosten in angemessener Weise aufgeteilt.

Der Anschlussnehmer zahlt ferner die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Wünscht der Anschlussnehmer anlässlich der von der ENRW durchzuführenden Anschlussenergieerzeugung eine Verstärkung der Anschlussleitung, so trägt er die Kostendifferenz, die sich aus der unterschiedlichen Dimension der Anschlussleitungen ergibt.

5.3 Die ENRW kann die Durchführung von Erdarbeiten auf Antrag des Anschlussnehmers diesem ganz oder teilweise übertragen. Voraussetzung hierfür ist die Ausführung durch ein qualifiziertes Tiefbauunternehmen. Führt der Beauftragte die Erdarbeiten durch, so ist die ENRW berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten zu überwachen und Weisungen zu erteilen. Der Anschlussnehmer ist jedoch in jedem Fall für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten selbst verantwortlich. Schäden, die an Anlagen von der ENRW, insbesondere an der Hausanschlussleitung entstehen, sind vom Anschlussnehmer zu ersetzen und zwar ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Verschuldens.

5.4 Bei Hausanschlüssen, die **vor** dem 01.04.80 hergestellt wurden, gilt die bisherige Regelung, d.h. der Hausanschluss bleibt im Eigentum des Anschlussnehmers. Er wird ausschließlich auf seine Kosten unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Nach erfolgter Erneuerung durch das Versorgungsunternehmen auf Kosten des Kunden gilt:

bei Hausanschlüssen, die **nach** dem 01.04.80 hergestellt oder erneuert wurden, gilt künftig die neue AVBWasserV, d.h. die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der ENRW und

stehen in deren Eigentum. Die daraus folgenden Rechte und Pflichten i.S. des § 10 AVBWasserV obliegen den ENRW.

5.5 Bei der Erneuerung der Wasserhausanschlussleitungen, die sich im Eigentum der ENRW befindet, haben die Kunden die Möglichkeit, ihre vor dem 01.04.80 erstellten Wasserhausanschlussleitungen miterneuern zu lassen, die dann ins Eigentum und in die Unterhaltungspflicht der ENRW übergehen.

Unter Zugrundelegung der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" und DIN 19630 "Richtlinien für den Bau von Wasserrohrleitungen" erhöhen sich die Massen des gemeinsamen Rohrgrabens (siehe Anlage: Rohrgrabenskizze). Der Kunde trägt 50 % der Gesamtkosten.

6. Fälligkeit

Der BKZ wird spätestens zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach § 13 Abs. 1 AVBWasserV kann von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

7. Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENRW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Bauanschlüsse und sonstige Anschlussleitungen

8.1 Bei Neubauten werden Wasserzähler erst nach Fertigstellung des Bauwerks installiert. Für die Wasserentnahme während der Bauzeit ist eine Wasserpauschale zu entrichten. Dabei werden folgende pauschale Verbrauchssätze zugrunde gelegt:

bei Gebäuden (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) 10 m³ Wasserverbrauch für je angefangene 100 m³ umbauten Raumes; bei Fer-

tigbauweise hiervon 60 %. (Die Definition Fertigbauweise muss aus dem Baugesuch ersichtlich sein).

bei sonstigen Bauwerken 4 m³ Wasserverbrauch für je angefangene 10 m³ Beton oder Mauerwerk;

8.2 Bauanschlüsse und sonstige Anschlüsse zu vorübergehendem Zweck werden nach tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Bauanschlüsse, die mehreren Benutzern dienen sollen, werden nur für Rechnung eines Benutzers hergestellt.

Ihm obliegt die Aufteilung der Kosten für den Anschluss und den Wasserverbrauch auf die übrigen Benutzer.

8.3 Sofern die ENRW die Wasserentnahme aus Hydranten zu besonderen oder vorübergehenden Zwecken genehmigt, wird für die Abgabe eines Hydrantenstandrohres ein besonderer Mietvertrag geschlossen.

8.4 Die ENRW legt bei Kunden mit aus Feuerschutzgründen erforderlichen zusätzlichen Hydrantenleitungen nur die Grundgebühr für die Messeinrichtungen zugrunde, die für den Normalverbrauch zu bemessen ist. Die der ENRW für den größeren Zähler zusätzlich entstehenden Kosten werden dem Kunden über eine zusätzliche Gebühr, die von den ENRW in jedem Einzelfall nach kaufmännischen Grundsätzen zu berechnen ist, erhoben

9. Messeinrichtungen nach § 18 AVB-WasserV

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens zu 35 % zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.03.2009 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2008.